

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TiPP 4 Medienproduktion GmbH

Marie-Curie-Straße 15, 53359 Rheinbach

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die TiPP 4 Medienproduktion GmbH (nachfolgend: TiPP 4 GmbH) übernimmt auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Auftraggeber die Durchführung von Leistungen im Bereich Drucksachen und elektronische Medien.
- (2) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Das Schweigen auf anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedeutet kein Einverständnis mit deren Geltung.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Im Einzelvertrag werden die zu erbringenden Leistungen festgelegt und insbesondere die Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Termine und Dauer, Sachmittel sowie der Arbeitsort geregelt.
- (2) Der Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen einer der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind. Dieser Vertrag ersetzt alle früher zwischen den Vertragspartnern zum gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
- (2) Als ständigen Ansprechpartner benennen die Vertragspartner jeweils eine im Rahmen des Projektes vertretungsberechtigte Person, die sich für alle Projektaktivitäten und insbesondere für die Sicherstellung des Informationsaustausches verantwortlich zeichnet.

§ 4 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk innerhalb von vierzehn Tagen abzunehmen oder der TiPP 4 GmbH schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Werk als abgenommen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Stellt der Auftraggeber einen Mangel des Werks fest, ist dieser der TiPP 4 GmbH schriftlich mitzuteilen. Die TiPP 4 GmbH wird unverzüglich das Vorliegen des Mangels überprüfen und denselben beseitigen, sofern ein solcher vorliegt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme des Werks. Dies gilt nicht, wenn der TiPP 4 GmbH grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der TiPP 4 GmbH, ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letztgenannten Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden beschränkt, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Darüber hinaus ist die Haftung der TiPP 4 GmbH gegenüber Unternehmern – unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 – auch bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Zudem ist die Haftung für das Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden beschränkt.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist zwischen den Parteien dieses Vertrags ein Termin vereinbart, zu dem eine Leistung zu erbringen ist und kann dieser Termin von der TiPP 4 GmbH aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen die TiPP 4 GmbH aus dieser Terminverschiebung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung oder Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters.

§ 8 Rechtsgewährleistung und -übertragung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung des von ihm gestellten Bild-, Text- oder Tonmaterials nicht Schutzrechte Dritter beeinträchtigt. Er stellt die TiPP 4 GmbH insofern von der Haftung und den Kosten zur notwendigen Rechtsverfolgung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die TiPP 4 GmbH nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- (2) Der Auftraggeber überträgt der TiPP 4 GmbH sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrags notwendigen Umfang.
- (3) Die TiPP 4 GmbH ist berechtigt, eigene Arbeitsergebnisse (z.B. Entwürfe, Materialien, Daten, Dateien) zeitlich nicht begrenzt zu archivieren bzw. zu speichern. Die TiPP 4 GmbH ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse zu archivieren bzw. zu speichern, soweit nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses macht, von der TiPP 4 GmbH in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die TiPP 4 GmbH verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die TiPP 4 GmbH wird überlassene Daten und Unterlagen sorgfältig aufbewahren und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die Daten löschen bzw. die Unterlagen vernichten oder zurückgeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der TiPP 4 GmbH, soweit sich nicht aus dem Einzelvertrag etwas anderes ergibt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der TiPP 4 GmbH, soweit beide Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder ein Vertragspartner seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt. Die TiPP 4 GmbH ist auch berechtigt, Ansprüche am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags als Ganzes nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.